

Einwohnergemeinde Erlach



ABFALLREGLEMENT

Reglement	gültig ab	1.4.1992
Gebührentarif	gültig ab	1.4.1992
inkl. Änderungen	gültig ab	1.1.1994

INHALTSVERZEICHNIS

ABFALLREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeaufgabe	1
Art. 2	Organisation, Durchführung	1
Art. 3	Abfallkonzept	1
Art. 4	Information	1
Art. 5	Benützungspflicht	2
Art. 6	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	2

II. SIEDLUNGSABFÄLLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7	Oeffentliche Abfallkörbe	2
Art. 8	Verbrennen	2
Art. 9	Abfallzerkleinerer	2
Art. 10	Verwertung	3
Art. 11	Kompostierung	3
Art. 12	Tierkörper	3
Art. 13	Unterstützung	3
Art. 14	Uebertragen von Aufgaben	4
Art. 15	Ausschluss von der Abfuhr	4

b) Hauskehricht

Art. 16	Begriff	4
Art. 17	Behälter und Gebinde	5
Art. 18	Abfuhrtage, Annahmestellen	5
Art. 19	Bereitstellung	5

c) Brennbare Grobsperrgüter

Art. 20	Begriff	5
Art. 21	Abfuhr	6

d) Andere Abfälle und Materialien

Art. 22	Beseitigung	6
---------	-------------	---

**e) Industrie, Gewerbe-, Handels- und
Dienstleistungsbetriebe**

Art. 23	Beseitigung	6
---------	-------------	---

III. SONDERABFÄLLE

Art. 24	Begriff	7
Art. 25	Pflichten der Besitzer	7
Art. 26	Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen	7

IV. FINANZIERUNG

Art. 27	Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Art. 28	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8
Art. 29	Gebührentarif	8

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30	Vollzug	9
Art. 31	Rechtspflege	9
Art. 32	Widerhandlungen	9
Art. 33	Ausführungsbestimmungen	9
Art. 34	Inkrafttreten	10

Die Einwohnergemeinde Erlach

erlässt gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 07. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

REGLEMENT:

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe

Art. 1

- 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 2 Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung
- 3 Sie beauftragt die MüRA mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.
- 4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

Art. 2

- 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
- 2 Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Leitung der Gemeindebetriebe zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3

- 1 Der Gemeinderat hält sich an das Abfalleitbild des Kantons und berücksichtigt Vorgaben der Region und der MüRA.
- 2 Das Abfallgesetz und -Leitbild dienen als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4

- 1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht Art. 5

¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

**Wegwerf- und
Ablagerungsverbot**

Art. 6

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

II. SIEDLUNGSABFÄLLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

**Oeffentliche
Abfallkörbe**

Art. 7

¹ Die Leitung der Gemeindebetriebe sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 8

¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 9

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 10

1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle wie z.B:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Weissblech
- Textilien
- kompostierbare Abfälle
- weitere gemäss Merkblatt Sammeldienste

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zur erfolgen.

Kompostierung

Art. 11

1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung).

3 Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen oder Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

4 Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.

Tierkörper

Art. 12

1 Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

2 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 13

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen (z.B. Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen).

Uebertragen von Aufgaben

Art. 14

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15

1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23.

2 Abfälle nach Absatz 1b-e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16

1 Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12, oder 15 fallen.

2 Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.

3 Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12, 15 oder 20 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

**Behälter und
Gebinde**

Art. 17

1 Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der MÜRA oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.

2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge und 50 cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.

3 Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist das Maximalgewicht für alle Behälter und Gebinde auf 18 kg beschränkt. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

**Abfuhrtage
Annahmestellen**

Art. 18

1 Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 19

1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden, sofern sie nicht in den Containern Platz finden.

2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeindeverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

c) Brennbare Grobsperrgüter

Begriff

Art. 20

1 Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 16 zugeführt werden können:

a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;

b grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff)

2 Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 21

1 Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegen Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstelle sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht.

2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).

3 Die Gemeindeverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 22

1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

a Abbruch- und Aushubmaterialien;

b Steine, Keramik, Flachglas;

c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte)

2 Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23

1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.

2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Kehrrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 - 19

- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. SONDERABFÄLLE

Begriff

Art. 24

Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Art. 25

- 1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- 2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 3 Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Gemeindeverwaltung den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte), abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

Art. 26

- 1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl und Speiseöl) sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.
- 2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- 3 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen
- 4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. FINANZIERUNG

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 27

1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:

- die Gebühren der Benutzer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs.1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art. 22 Abs. 2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art.24) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 28

1 Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz)

2 Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 29

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug	Art. 30 1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat. 2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.
Rechtspflege	Art. 31 Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Regierungsstatthalter von Erlach erhoben werden.
Widerhandlungen	Art. 32 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung. 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
Ausführungsbestimmungen	Art. 33 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 34

- 1 Das Reglement tritt auf den 01. April 1992 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben das Abfallreglement vom 15. Juni 1973.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1991.

EINWOHNERGEMEINDE ERLACH

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegeschreiber:



Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt hiermit, dass das Abfallreglement 20 Tage vor und nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert. Einsprachen sind keine eingetroffen.

3235 Erlach, 24. Januar 1992

Der Gemeindegeschreiber



Hans-Rudolf Stüdeli



INHALTSVERZEICHNIS

GEBÜHRENTARIF

I. HAUSHALTUNGEN

Art. 1	Gebührenart	11
--------	-------------	----

a) Grundgebühr

Art. 2	Bemessungsgrundlagen	11
Art. 3	Ansätze	11

b) Gebührensack, Vignette

Art. 4	Bemessungsgrundlagen	11
Art. 5	Ansätze	11

II. INDUSTRIE-, GEWERBE-, HANDELS- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

Art. 6	Kleingewerbe	11
Art. 7	Uebrige Betriebe	12
Art. 8	Grundgebühr	13
Art. 9	Gewerbecontainer, Containerplombe	13
Art. 10	Direktlieferung	13

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 11	Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben	14
Art. 12	Ausschluss von der Abfuhr	14
Art. 13	Grobsperrgut	14
Art. 14	Separatsammlungen	14
Art. 15	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	14
Art. 16	Bezug	15
Art. 17	Inkrafttreten	16

Die Einwohnergemeinde Erlach

erlässt gestützt auf Artikel 29 des Abfallreglementes vom 11. Dezember 1991 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. HAUSHALTUNGEN

Gebührenart **Art. 1**

Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

a) Grundgebühr

Bemessungsgrundlagen **Art. 2**

¹ Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Separatsammlungen sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

² Sie werden durch die Gemeinde jährlich pro Wohnung, Ferienwohnung, Zelt- oder Wohnwagenplatz erhoben.

Ansätze **Art. 3**

¹ Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

² Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar massgebend.

³ Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 40.-- bis Fr. 100.--.

b) Gebührensack, Vignette

Bemessungs- grundlagen

Art. 4

1 Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich die Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.

2 Die Volumengebühr wird pro Sack (Müra-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (Müra-Vignette) zu versehen.

3 In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.

4 Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignetten (Müra-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

Ansätze

Art. 5

1 Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MÜRA festgelegt. Sie werden periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

2 Die Ansätze werden abgestuft nach:
- Gebührensäcke/vignetten für - 35 Liter
- 60 Liter
- 110 Liter/Kleinsperrgut

II. INDUSTRIE-, GEWERBE-, HANDELS- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

Kleingewerbe

Art. 6

1 Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrrichtanfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht der Gemeinderat.

2 Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette).

Uebrige Betriebe

Art. 7

Für Betriebe mit grossem Kehrichtanfall setzen sich die Abfallgebühren zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr, die pro Containerleerung mittels Containerplombe erhoben wird.

Grundgebühr

Art. 8

¹ Die Grundgebühr für Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

² Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst (Verursacherprinzip). Die Rechnungstellung erfolgt jährlich.

Der Rahmen für die Grundgebühr pro Jahr richtet sich nach Betriebsart und Betriebsgrösse und beträgt:

- a) für Betriebe, die mittels Container abrechnen
Fr. 10.-- bis 20.-- je Container, max. Fr. 1'000.--
- b) für Betriebe ohne eigene Container
Fr. 100.-- bis 500.--.

Container von Betrieben, Containerplombe

Art. 9

¹ Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber).

² Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

Als Uebergangslösung werden die effektiven Kosten pro Leerung in Rechnung gestellt, bis der Transportkostenanteil in den Sackgebühren/Vignetten oder Plomben inbegriffen ist.

³ Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können auf Grund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.

⁴ Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der Müra festgelegt. Er wird periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Direktlieferung

Art. 10

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zu Lasten des Abfalllieferanten.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben

Art. 11

1 Die MüRA schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

2 Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der MüRA resp. von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 12

1 Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.

2 Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 8 und 9).

Grobsperrgut

Art. 13

Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut (Art. 21 Abfallreglement) werden dem Abfall-Besitzer direkt verrechnet.

Separatsammlungen Art. 14

1 Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.

2 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg oder 10 Ltr. Volumen.

3 Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

4 Für besondere Problemabfälle (z.B. Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus) werden durch die Gemeinde Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

Weitere gebühren- pflichtige Tätigkeiten

Art. 15

1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung und der Werkhof reglementarisch nicht verpflichtet sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 30.-- bis Fr. 60.-- beträgt.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 16

¹ Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben.

² Die Grundgebühren werden vom Wohnungseigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheid fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Diskontsatzes der Nationalbank geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17

¹ Dieser Tarif tritt auf den 01. April 1992 in Kraft.

² Der Tarif vom 12. Dezember 1990 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1991

EINWOHNERGEMEINDE ERLACH

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegemeinschreiber:

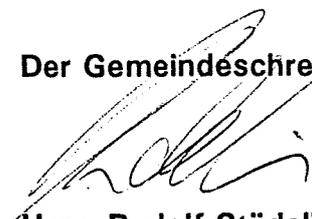


Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt hiermit, dass der Gebührentarif zum Abfallreglement 20 Tage vor und nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert. Einsprachen sind keine eingetroffen.

3235 Erlach, 24. Januar 1992

Der Gemeindegemeinschreiber:



Hans-Rudolf Stüdeli



Die Einwohnergemeinde Erlach

erlässt gestützt auf Artikel 29 des Abfallreglementes vom 11. Dezember 1991

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

GEBÜHRENTARIF

Ansätze

Art. 3

1 Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

2 Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar massgebend.

3 Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 150.--.

Grundgebühr

Art. 8

1 Die Grundgebühr für Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

2 Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst (Verursacherprinzip). Die Rechnungstellung erfolgt jährlich.

Der Rahmen für die Grundgebühr pro Jahr richtet sich nach Betriebsart und Betriebsgrösse und beträgt:

- a) für Betriebe, die mittels Container abrechnen
Fr. 10.-- bis 20.-- je Container, **minimal Fr. 300.- und** max.
Fr. 1'000.--
- b) für Betriebe ohne eigene Container
Fr. 100.-- bis 500.--.

Inkrafttreten

Art. 17

1 Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 1994 in Kraft.

2 Der Tarif vom 1. April 1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 22. November 1993

EINWOHNERGEMEINDE ERLACH

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert. Einsprachen sind keine eingetroffen.

3235 Erlach, 04. Dezember 1994

Der Gemeindeschreiber


Hans-Rudolf Stüdeli

